



VERTRAGSARZTRECHT

Bundessozialgericht: Mindesttätigkeit von 3 Jahren bei Verzicht und Anstellung

Die Regelungen über den Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung, um als angestellter Arzt in einem MVZ oder bei einem Vertragsarzt tätig zu werden (§§ 103 Abs. 4a und 4b SGB V) wurden bisher als zulässige Gestaltungsoption zur Umgehung des Nachbesetzungsverfahrens 103 Abs. 3a, 4 SGB V genutzt, da dieses für den Zulassungsinhaber mit gewissen Risiken und Nachteilen verbunden ist. Die Zulassungsausschüsse akzeptierten in der Praxis, dass der Vertragsarzt nach erfolgtem Verzicht und einer kurzen Beschäftigungsdauer von einem oder zwei Quartalen die Tätigkeit als angestellter Arzt beendete und ausschied. Die Genehmigung der Neuanstellung eines nachfolgenden Arztes ist nach § 95 Abs. 9 SGB V i.V.m. § 32 b Abs. 2 Ärzte-ZV nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft. Seit dem GKV-VStG wird als Voraussetzung für Verzicht und Anstellung zugunsten eines MVZ oder eines Vertragsarztes lediglich, wie bei der Verlegung verlangt, dass Gründe der vertragsärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen.

In einer Entscheidung vom 04.05.2016 (Az.: B 6 KA 24/15 R – die Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht) hat das BSG nun für den Verzicht zugunsten eines MVZ nach § 103 Abs. 4a SGB V entschieden, dass die zu fordernde

Absicht des (ehemaligen) Vertragsarztes, in einem MVZ tätig zu werden, sich zukünftig grundsätzlich auf eine Tätigkeitsdauer in dem MVZ von drei Jahren beziehen muss. Unschädlich soll lediglich die schrittweise Reduzierung des Tätigkeitsumfangs um $\frac{1}{4}$ Stelle in Abständen von einem Jahr sein. Die Regelung dürfte auch für den Verzicht und die Anstellung zugunsten eines Vertragsarztes nach § 103 Abs. 4b SGB V gelten, da die Erwägungen des Gerichts, nämlich die Verhinderung der Umgehung des Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 3a, 4 SGB V, auch für diese Form der Zulassungsübertragung gelten. Das BSG führt in dem Terminbericht vom 04.05.2016 hierzu folgendes aus:

„Damit wird auch verhindert, dass die Entscheidungen, die die Zulassungsgremien bei der Nachbesetzung im Falle der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit zu treffen haben, umgangen werden, indem ein Arzt zwar zunächst erklärt, auf seine Zulassung zu verzichten, „um in einem MVZ tätig zu werden“, die Tätigkeit dort tatsächlich aber nicht antritt, um dem MVZ sogleich die „Nachbesetzung“ durch einen selbst gewählten Angestellten zu ermöglichen.“

Das BSG lässt im Rahmen der Tätigkeitsdauer von drei Jahren als ange-

stellter Arzt zu, dass die schrittweise Reduzierung des Tätigkeitsumfangs um $\frac{1}{4}$ Stelle in Abständen von einem Jahr erfolgt. Auch sollen bereits bestandskräftig erteilte Anstellungsgenehmigungen von der Entscheidung unberührt bleiben und können auch Grundlage einer späteren Stellennachbesetzung sein. Wenn allerdings ein Vertragsarzt, der auf seine Zulassung verzichtet, um in einem MVZ tätig zu werden, seine Tätigkeit im MVZ allerdings von Anfang nicht in vollem Umfang, sondern nur in einem verringerten Umfang ($\frac{1}{4}$ – $\frac{3}{4}$) Stelle antritt, dann kann auch nur diese reduzierte Stelle nachbesetzt werden.

Auch wenn die Urteilsgründe noch nicht vorliegen und daher eine detaillierte Auslegung noch nicht möglich ist, lassen sich jedoch bereits jetzt einige Aussagen treffen. Die Entscheidung des BSG hat danach zur Folge, dass

- bei der Übertragung einer Zulassung auf einen Arzt oder ein MVZ, der verzichtende Arzt grds. für drei Jahre als angestellter Arzt in dem MVZ tätig sein muss,
- bei einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses führt dies zum Verlust des Nachbesetzungsverfahrens für die Anstellung in der Zukunft,
- in dem Fall, dass der angestellte

Arzt von Anfang an nur im Umfang einer $\frac{3}{4}$ Stelle oder weniger tätig wird, kann auch nur diese $\frac{3}{4}$ Stelle oder weniger nachbesetzt werden,

- eine vorzeitige Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus autonomen Gründen, wie z.B. Kündigung, hat keinen Einfluss auf den Ausschluss des Nachbesetzungsverfahrens,
- bei heteronomen Gründen, wie Krankheit oder Tod, kommt es voraussichtlich auf den Einzelfall an. Bei einer schweren Erkrankung, die zur Arbeitsunfähigkeit führt oder bei Tod, dürfte das Nachbesetzungsrecht erhalten bleiben. Für den Fall leichter Erkrankungen kann alternativ ein vorübergehendes Ruhen der Anstellung und eine Vertretung in dem zulässigen zeitlichen Umfang nach § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV in Betracht kommen,
- eine Reduzierung der ärztlichen Tätigkeit ist erst nach einer Tätigkeitsdauer von einem Jahr in einem Umfang von $\frac{1}{4}$ möglich.

Für den Fall, dass Vertragsärzte daher zukünftig zugunsten eines MVZ oder eines Vertragsarztes auf ihre Zulassungen verzichten wollen, um diese zu übertragen, bedeutet dies grundsätzlich, dass die nachgelagerten Anstellungen in Vollzeit ausgeübt werden und eine Laufzeit von drei Jahren haben müssen. Nach diesem Urteil ist eine Praxisabgabe über den Weg des Zulassungsverzichts zugunsten einer MVZ-Anstellung nur unter Inkaufnahme einer längeren Tätigkeit als angestellter Arzt möglich. Der schnelle Ausstieg ist damit für den Vertragsarzt jedenfalls nicht mehr gewährleistet und auch das MVZ muss eine längerfristige Planung vornehmen.

Eine abschließende Bewertung ist erst nach Veröffentlichung der Urteilsgründe durch das BSG möglich. Sobald die Urteilsgründe vorliegen, werden wir in einem der nächsten Newsletter hierüber berichten. ■

Münster, den 26.07.2016

Prof. Dr. Peter Wigge

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de